



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1734**

**VD18 90103106**

§.I. Re-& Correlationes der sämtlichen drey Reichs-Räthe, über der Cronen Porpositiones, Kayserliche Responsiones und der Cronen Repliquen:

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646.  
April.

## Achtzehendes Buch.

1646.  
April.

## S. I.

Re- & Corre-  
lationes der  
sämtlichen 3.  
Reichs-Rä-  
the, über der  
Eronen Pro-  
positiones,  
Kaiserliche  
Responso-  
nes, und der  
Eronen Re-  
pliquen.

**S**achdem nun an beyden Con-  
grefs-Orten, bey allen drey  
Reichs-Collegiis, die Con-  
sultationes sowol über der  
Eronen Friedens-Propositiones, als über  
die darauf ertheilten Kaiserlichen Respon-  
siones, und der Eronen ferner erfolgten  
Replicas, verschiedene Monathe über, reis-  
lich gepflogen waren; so kam es, im Mo-  
nath April, zu einer endlichen Correla-  
tion damit, welche Materie nummehr,  
in ihrem Zusammenhang, zu betrachten ist.  
Und zwar wurde am 7. April eine Ses-  
sio Publica, welche, nach der obigen Ord-  
nung, die XXIII. gewesen, im Fürsten-  
Rath zu Osnabrück gehalten, worinnen  
die, von Salzburg verfassete Correlation,

Sessio XXIII.  
über die Fürst-  
liche Correla-  
tion der II.  
III. und IV.  
Classe.

über die II. III. und IV. Classe, aus den  
bisherigen Conferenzen, den Ständen  
vorgelesen wurde, Ausweiss folgenden Pro-  
tocolli, N. I. und der demselben beyge-  
fügten Fürstlichen Correlation sub N.  
II. worüber sich die Fürstliche Gesandten  
Copiam ausbaten: wobey zu mercken,  
dass die in der Fürstlichen Correlation  
angezogene Beplage A. das von Chur-  
Brandenburg, wegen Pommern, abgeleg-  
te Votum sey, welches vorher, in Proto-  
collo super Sessione Publica XIX. (p.  
451. seqq.) völlig eingerückt zu finden ist:  
die Beplage B. ist das Hessen-Darmstädti-  
sche Votum, welches in Protocollo super  
Sessione Publica XX. (pag. 471. seqq.)  
zu lesen ist.

## N. I.

## SESSIO PUBLICA XXIII.

Dienstags den 7. April. hor. 8. matut. 1646.

*Salzburgisches Directorium:* (stehend) Des Heiligen Römischen Reichs  
Fürsten und Stände hochansehnliche Räte, Bottschaften und Gesandten, Wohlleb-  
le, Gestrenge, Ehrenveste, Großgünstige, Hochgeehrte Herren.

Der Hochwürdigste Herr Paris, Erg-Bischoff zu Salzburg und Legatus des  
Stuhls zu Rom u. habe ihnen befohlen, den Herren Abgesandten Dero gnädigen  
Gruß und wohl-geneigten Willen zu vermelden, mit angehängtem Christlichen Wunsch,  
dass der liebe Gott dero selben, für das Heilige Römische Reich, unser geliebtes Va-  
terland, tragende Sorgfalt und gute Consilia, dahin wolle gedeyen lassen, damit das  
selbe von den obliegenden Drangsaalen errettet, und der vorgesezte Zweck eines all-  
gemeinen sichern Friedens auch zuverlässigen Deutschen Vertrauens erlanget werden  
möge.

Diemeil denn zu solchem Ende die Reichs-Deliberationes über den Königlich  
Propositionibus, Kaiserlichen Resolutionibus und erfolgten Replicis, durch alle  
vier Classes, sowol hier zu Osnabrück als zu Münster absolviret und hindurch ge-  
bracht, hätte man a parte Directorii nicht ermangelt, auch über die II. III. und IV.  
Classen die Correlation des Fürsten-Raths, den ausfallenden Meynungen nach,  
abzufassen. Und weil denn dieselbe zu Münster schon verlesen, auch von den daselbst  
anwesenden Fürsten und Ständen wäre approbiret worden: So sollte, wenn es ih-  
nen beliebte, alhier desgleichen geschehen, und wollte er dieselbe anjeto verlesen.

„Wie denn dieselbe hiernächst per dictaturam communiciret, mit den Pro-  
tocollen conferiret, und gleichstimmig befunden, und demnach sub N. I.  
„hier beygefüget worden.

„Finita lectione, wiederum stehend.

Diemeil nun Fürsten und Stände den Inhalt der Correlation vernommen hät-  
ten,



1646.  
April.

Herrn Erzbischoffens zu Magdeburg und Primatens in Germanien Fürstliche Durchlauchten, das Publicum und die Friedens-Tractaten dadurch hindern und aufhalten wollten: So lasse er es zwar vor dießmahl dahin gestellt seyn, jedoch mit der ausdrücklichen feyerlichen Bedingung, daß hierdurch dem Erz-Stift Salzburg nichts eingeräumt, sondern darwider protestiret und Ihrer Fürstlichen Durchlaucht und Dero Primat und Erz-Stift competitivendes Recht und Prærogativ in allerwege reserviret und vorbehalten seyn solle. Mit angeheffter Bitte: solche nicht allein ad Protocollum nieder zu schreiben; sondern auch zu jederzeit dieser rechtmäßigen Protestation eingedenck zu seyn.

1646.  
April

Salzburg: Hätten vernehmen müssen, was der hochansehnliche Magdeburgische Abgesandter gegen sie, die Salzburgischen, für Protestation eingewendet, deren sie sich nicht versehen, weil man a parte Salzburg anders nichts, als wessen man befugt und aus den Reichs-Actis und Observanz von undenklichen Jahren bekandt, sich angemasset, berufften sich ad notorietatem Actorum, und wollten der Protestation, sonderlich demjenigen, was wegen der Præcedenz vor Salzburg angeführet, ausdrücklich contradiciret und Ihrer Hoch-Fürstlichen Gnaden Jura vorbehalten haben.

Magdeburg: Lasse die vermeynte Repestation in ihren Unwürden verbleiben; wiederholte seine Protestation mit nochmaliger Bitte, dieselbe ad Protocollum zu nehmen.

Salzburg: Repestirten hinwieder und bathen gleichfalls solches ad notam zu nehmen.

Würzburg: Man erhole a parte Würzburg die Dancksagungen und Wünsche, und weil man auch nöthig befinde, daß der Aufsat communiciret werde, hätte er gleichfalls um die Dictatur zu bitten.

Pfalz-Lautern: Zuförderst werde Ihrer Hoch-Fürstlichen Gnaden, für das gnädige Zuentbieten und Christlichen Wunsch unterthänig hoher Danck gesagt cum voto reciproco &c. Nachsteme bedanke man sich gegen das hochlöbliche Salzburgische Directorium für den Aufsat und abgelesene Correlation, und wiederhole der vorstehenden petitum wegen communication derselben.

Costniz: Ex parte Constanz sage man nicht allein Ihrer Fürstlichen Gnaden gleichfalls unterthänigsten Danck für das gnädige Zuentbieten, sondern sey auch wegen Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Constanz befehlich, eben dergleichen Curialia abzulegen, welche er denn neben dem Christlichen Wunsch hiermit wolle wiederholen haben. Im übrigen vergleiche er sich mit den vorstehenden, daß nemlich der Aufsat dictiret werden möchte.

Pfalz-Simmern: Wie zu vorn.

Freysingen: Wie Salzburg.

Pfalz-Zweybrücken: Wie Pfalz-Lautern.

Basel: Wie Würzburg.

Sachsen-Altenburg: A parte Sachsen-Altenburg sage man Ihrer Hoch-Fürstlichen Gnaden von Salzburg gleichgestalt unterthänigsten Danck für Dero gnädigen Gruß und Christlichen Wunsch, wie auch Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Costniz: der Allerhöchste wolle beyderseits Vota erfüllen und den lieben Frieden in Gnaden wieder bescheren, auch beyde Hoch- und Fürstliche Gnaden bey allen Hoch- und Fürstlichen Wohlwesen gnädig fristen und erhalten. Nachst diesen bedanke man sich gegen das Salzburgische hochlöbliche Directorium der Bemühung in Begreiff- und Verlesung des Aufsatzes, und weil derselbe hiernächst ad dictaturam gegeben werden möchte, wolle er seine Erinnerung bis dahin verschahren, unterdessen weil er beym Anfang dieser Consultationum, wider den von Bayern und Pfalz genommenen Vorsetz, des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen jura protestando reserviret, so aber wegen Abwesenheit des Salzburgischen Directorii zu dessen Protocoll noch nicht gebracht worden:

1646.  
April.

worben: wolle er dieselbe hiernit nochmals wiederholet und dabey gebethen haben, daß dasselbe nicht allein diese Protestation seinem Protocollo mit inseriren; sondern auch an gebührenden Orten diensame Erinnerung thun wolle, damit diese so lang rechtshängige Sache dermaleins erörtert und zur Endschaft gebracht werden möge.

1646.  
April.

**Bayern:** Wiederhole gleichfalls seine vormals eingebrachte Reoprotestation und lasse die Sachsen-Altenburgische Protestation auf ihren Unwerth beruhen, zumal notorium, daß Seine Churfürstliche Durchlauchten und das Haus Bayern, nicht allein von vielen undenklichen Jahren, ja ehlichen Seculis her, in der Possels des Vorsitzes gewesen, sondern auch in jure statlich fundiret sey. Sonst wäre ihm von der angezogenen vieljährigen Litspendenz nichts wissend, und bathe im übrigen diese Reoprotestation dem Protocollo einzuwerleiben.

**Pfalz-Lautern, Simmern und Zweybrücken:** Nachdem Sachsen-Altenburg gefallen, die ungültige Protestation zu wiederholen, mit Bitte dieselbe zum Protocoll zu nehmen, und aber das Chur- und Fürstliche Haus Pfalz dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen disfalls nichts geständig, sondern demselben notorie der Vorsitz vor Sachsen gebühre: wolle er dasjenige, was von Sachsen-Altenburg vor- und anbracht, improbiret, und solches gleichgestalt dem Protocollo einzuwerleiben gebethen haben. Und nachdem er hiebevorn auch wider Bayern protestiret gehabt, wolle er solches gleichgestalt anhero wiederholen.

**Bayern:** Gleichwie hiebevorn die Pfälzische Protestation reoprotestando abgeleinet, wiederhole er die Reoprotestation und bathe wie zuvorn.

**Sachsen-Altenburg:** Lasse die Reoprotestationes auf ihren Unwerth bestehen; und wiederhole seine Protestation.

**Bayern und Pfalz:** Reoprotestirten nochmals.

**Kempten:** Geliebter Kürge halben, wie Costnig.

**Sachsen-Coburg:** Ihrer Hochfürstlichen Gnaden zu Salzburg und Fürstlichen Gnaden zu Costnig sage man a parte Sachsen-Coburg unterthänigsten und unterthänigen Dank für das beschene gnädige Zuentbieten cum pio voto. Ingleichen bedanke man sich gegen das Salzburgische Directorium für die Bemühung, mit Bitte, Fürsten und Ständen den Aufsat per dictaturam zu communiciren. So wolle man auch an Seiten Sachsen-Coburg, die Sachsen-Altenburgische Protestation wider Bayern und Pfalz in optima forma wiederholt, und dieselbe ad Protocollum zu nehmen gebethen haben.

**Bayern und Pfalz:** Wiederholten ihre Reoprotestation.

**Corvey:** Man wiederhole erslich die unterthänigste und unterthänige Dankfagung, und conformire sich im übrigen den vorsitzenden, daß der Aufsat communiciret werden möchte.

**Sachsen-Weimar:** Bedanke sich auch gegen beyderseits Hoch- und Fürstliche Gnaden, mit Wiederholung der Christlichen Wünsche, wie ingleichen auch gegen das hochlöbliche Directorium, repetiret im übrigen der vorsitzenden Ansuchen wegen der Communication per Dictaturam, und inhärirte sonst den Sachsen-Altenburgischen und Sachsen-Coburgischen Protestationibus.

**Bayern und Pfalz:** Und sie ihren Reoprotestationibus.

**Sachsen-Gotha und Eisenach:** Wie zuvorn.

**Brandenburg-Culmbach:** Gleichwie man a parte Culmbach diese Correlation zu Münster allbereit verlesen hören, und sich bedancket; also wolle man auch dieses Orts dieß cum piorum votorum comprobatione repetiret und darneben um die Communication gebethen haben.

**Brandenburg-Dnolzbach:** Gleichgestalt.

**Braunschweig-Lüneburg-Zelle:** (der von Thumbshirn) Der Fürstliche Braunschweig-Lüneburgische Herr Abgesandte hätte ihm aufgetragen, das Sachsen-Altenburgische Votum seinetwegen zu repetiren.

Zwenter Theil.

Uuu uu 2

Braun:

1646.  
April.Braunschweig-Lüneburg-Calenberg: |  
Braunschweig-Lüneburg-Grubenhagen: |

Deshgleichen.

1646.  
April.

Hessen-Cassel: Gegen Ihre Hochfürstliche und Fürstliche Gnaden wiederhole er die Dancksagung cum voto reciproco, und bedanke sich im übrigen auch gegen das hochlöbliche Directorium. Demnach man sonst inter legendum wahrgenommen, daß, vielleicht aus unvollkommenem Bericht, wegen Ihrer Fürstlichen Gnaden der Frau Landgräfin Satisfaktion, ein und anders in die verlesene Correlation gebracht, so nothwendig beantwortet werden müsse, wolle er tacendo nichts eingeräumt; sondern die Nothdurfft per expersum reserviret, inmittelst aber gleich den vordiehenden um die Communication per dictaturam gebethen haben.

Hessen-Darmstadt: Mit Wiederholung unterthänigster und respective unerdienstlicher Dancksagung, bätke er gleichfalls um communication und reserviret die Nothdurfft.

Baden-Durlach: Bedanke sich gegen Ihre Hoch- und Fürstliche Gnaden cum pio voto &c. neben dem auch gegen das Directorium, mit Bitte den Aufschuß ad dictaturam kommen zu lassen.

Pommern-Stetin: Nebst wiederholten Curialien und Dancksagung, bätke er gleichfalls um die Dictaturam.

Pommern-Bolgast: Item.

Mecklenburg-Schwerin: Herr Wefenbeck, weil Mecklenburg abwesend war, Mecklenburg-Güstrow: re, conformire er sich seinerhalben den Majoribus.

Württemberg: Nechst wiederholter Dancksagung und Christlichen Wunsch ic. hätte er, wegen Wichtigkeit der Sachen, gleichfalls um communication zu bitten mit Vorbehalt. Idem wegen

Pfalz-Weidens und Lautereck: suo loco & ordine.

Sachsen-Lauenburg: Eadem Curialia & gratiarum actiones, mit Bitte die Correlation ad dictaturam zu geben.

Anhalt: Wie Pfalz-Lautern.

Prälaten: Wie Corvey.

„Hierauf folgten die Herren Gräffliche, welche auf vorhergepflogene Unterredung, ihre Session folgender massen genommen:

„Wetterauische, Herr D. Johann Geißel.

„Schwäbische, Herr D. Johann Leureling.

„Wetterauische, Herr Jost Heinrich Heidtfeldt.

„Rassau-Saarbrücken, Herr D. Joh. Adam Schrage.

„Fränckische Grafen, Herr D. Tobias Dehlhasen.

Wetterauische Grafen: Auf Seiten des Wetterauischen Grafen-Stands wiederhole man ebenmäßig die Dancksagung sowol gegen Ihre Hoch- und Fürstliche Gnaden als das hochlöbliche Directorium, mit Bitte um Communication per dictaturam.

Schwäbische Grafen: Vor allen vergleiche man sich mit den Majoribus, und weil die Gräfflich-Wetterauischen dñmal vor den Schwäbischen Grafen-Stand den Vorsitz genommen, ihm aber aus Mangel der Acten das Herkommen eigentlich nicht bewust sey; so wolle er seinen Herren Principalen die Nothdurfft vorbehalten, mit Bitte solche seine Protestation ad Protocollum zu nehmen.

Wetterauische Grafen: Sey Acten-kündig, daß jederzeit der Wetterauische und Schwäbische Grafen-Stand mit einander alterniret hätten. Nachdem aber nun zu drey-mal der Schwäbische Grafenstand den Vorsitz zum Vortheil gehabt, auch in Abwesenheit der Wetterauischen de facto erst unterschrieben; deswegen dann auch die Wetterauische Grafen bald nach jüngstem Reichs-Tage, bey dem Chur-Maynßischen Directorio protestando ein- und von demselben künftiger Remedirung halber gute Vertröstung bekommen, hätten sie nicht anders gekonnt: als dießmal den Vorsitz zu

1646. zu erst zu nehmen, wie sie dann auch die erste Subscription reserviret haben wollten. 1646.  
 April. Lassen im übrigen der Gräflichen Schwäbischen Protestation reprotestando dahin April.  
 gestellt seyn, mit Bitte solches ad notam zu nehmen.

**Schwäbische Grafen:** Nehme die Wetterauische Geständnisse der 3. actuum possessoriorum für bekandt an; und weisen sich etwa deren mehr finden möchten, daraus gleichwohl so viel erscheine, daß der Schwäbische Grafen-Stand in pari possessione gewesen, wolle er seinen Herren Principalen und Committenten nichts begeben, sondern seine vorige Protestation wiederholen.

**Wetterauische Grafen:** Weil der Herr Schwäbische dasjenige, was ihres theils angezogen, gleichsam zum Vortheil brauchen wolle; so erfordere die Nothdurfft, daß die Beschaffenheit und der Verlauf der 3. Actuum repräsentiret werde. 1) Anno 1608. hätte ihnen der Vorſitz gebühret; wäre aber bekandt, daß selbiger Reichs-Tag sich zerſchlagen. 2) Anno 1613. zu Regensburg, weil die Evangelischen, vor Abhelfung der Gravaminum, nicht zum Reichs-Tage gehen wollen, und darüber die Wetterauischen vorn Schluß hinweg gezogen, hätten die Schwäbischen durch diese Occasion de facto unterschrieben. 3) Anno 1641. wären den Wetterauischen zu damaligem Reichs-Tage zu Regensburg verordneten Abgesandten ehehafte Verhinderungen vor-gefallen, daß sie nach Regensburg nicht kommen, sondern dem Agenten Herrn Löwen Vollmacht aufgetragen worden: Der denn aus Übersetzen und Überhäuffung mit andern Commissionen, die Schwäbischen abermal vorschreiben lassen u. Massen solches, wie gedacht, die Herren Wetterauischen beym hochlöblichen Chur-Maynſiſchen Directorio alsobald geahndet; auch von Ihrer Churfürstlichen Gnaden solches zu remediren verprochen worden. Daß also die Ordnung jezo an Wetterau sey: wie sie denn deswegen pro informatione mit einem kleinen schriftlichen Memorial einkommen wollten.

**Schwäbische Grafen:** Weil die Allegata ihm unbekandt, lasse er die Relation dahin gestellt seyn und repetire priora.

**Fränkische Grafen:** Nächst gebührender unterthänigsten, unterthänig und respective unterdienſtlicher Dancksagung und voto, repetire er die von vorſigenden durchgehend beschene Bitte, daß nemlich die Correlation per dicturam communiciret werden möchte.

Demnach er auch erst bey jüngst empfangenen Brieffen von seinen gnädigen Herren Committenten diese Information und Bericht erhalten; welcher massen auch die Fränkischen mit den Wetterauischen und Schwäbischen Herren Grafen von Uralters hero eine durchgehende Alternation und Umwechſelung im Sigen und Vociren hergebracht, so wollte er wider dasjenige, was bishero allhier und zu Münster von den Herren Wetterauischen und Schwäbischen des beständigen Vorſitzes halber angemasset worden, oder ferners de facto vorgehen möchte, daß nemlich solches alles seinen gnädigen Herren Committenten, an gemeldten und andern wohlhergebrachten Rechten ganz ohne Prajudiz und Nachtheil seyn solle, hiermit feyerlich proteſtiret, alle gebührende Nothdurfft per expressum reserviret, und solches ad Protocollum zu nehmen gebetben haben.

**Wetterauische Grafen:** A parte des Wetterauischen Grafen-Standes wiſſe man anders nichts, als daß sie erst bey neulichstem Reichs-Tage zu Regensburg wieder zur Session admittiret wären, jedoch mit der ausdrücklichen Condition, daß sie jederzeit die letzte Session behalten und keine Alternation suchen sollten u. und dies daher, weil sie die Fränkischen Herren Grafen lange Zeit keine Session gehabt: hergegen aber die Wetterauischen und Schwäbischen jedesmal alternirer hätten. Behalte derowegen auch die Nothdurfft bevor, und wolle den Herren Fränkischen nichts eingeräumt haben.

**Schwäbische Grafen:** Habe sich zu erinnern, wie schwer es zu Regensburg mit den Fränkischen Herren Grafen daher gangen: Endlich wären sie zwar admittiret

1646. worden, doch mit der ausdrücklichen Condition der letztern Session, beruffe sich dis-  
April. falls auf das Reichs-Protocoll, und wolle im Gegentheil nichts eingeräumt haben,  
und wäre ihm diß alles wohl bekandt, weil er (D. Leurevring) damals zu Regens-  
spurg gewesen.

1646.  
April.

**Fränkische Grafen:** Weil solches alles der erhaltenen Information und In-  
struction zuwiderlauffe; müsse er demselben contradiciren und seine vorige Prote-  
station und Bitte wiederholen. Denn obwol seyn möchte, daß seine gnädige Herren  
Committenten in geraumer Zeit nicht erschienen noch der Session sich gebrauchet hät-  
ten: wären sie doch beym neuligsten Reichs-Tage zu Regensburg ad Sessionem &  
Votum cum omni jure restituiret worden.

**Schwäbische Grafen:** Sey zu Regensburg damals angeführet worden, daß  
die Fränkische Grafen gar nie keine Session gehabt hätten; lasse zwar die Session  
passiren, doch daß dieselbe ohne alternation und citra præjudicium des Schwä-  
bischen und Wetterauischen Grafen-Standes geschehe.

**Wetterauische Grafen:** Wiederholten gleichgestalt die Protestation.

**Fränkische Grafen:** Reprotestirte nochmals.

**Directorium:** Hätten beym Directorio befunden, daß sie einhellig dahin gehen,  
daß die Correlation communiciret werden möchte. Ob nun wol bekandt, daß es  
sonst im Reich nicht herkommen: weil es aber zu Münster verwilligt und zur Di-  
ctatur gegeben worden; also solle auch hier dergleichen geschehen, doch im übrigen  
und inskünftig ganz unversänglich und unnachtheilig.

Diese 23. Session ist gleich den vorigen, mit den gehaltenen Protocollis fleißig  
conferiret, und nebst der sub N. I. beygelegten Correlation in substantialibus  
gleichstimmend und vollständig befunden: welches hiemit bezeugen

Christian Werner.  
Samuel Ebert.  
Eusebius Jäger.  
Christian Lampadius.

## N. I.

## Fürstliche CORRELATIO Secundæ, Tertix &amp; Quartæ Classis

Classis II.  
puncto Satis-  
factionis.

Nach vollendter I. Classe, hat ein löblicher Fürsten-Rath, der Ordnung nach,  
die andere Classen, die von den Königl. Cronen und deren Bunds-Verwandten  
begehrte Satisfaction betreffend, vor die Hand genommen. So viel dann 1) die  
Cron Frankreich anlangt, dieweil die Kayserliche Herren Plenipotentiarü, um  
desto beförderlicher Erhebung eines durchgehenden beständigen Friedens, den Fran-  
kösischen Herren Plenipotentiarü allbereit ein Anerbietzen gethan, daß die Römische  
Kayserliche Majestät für Sich und im Nahmen des Heiligen Römischen Reichs, De-  
ro Recht und Gerechtigkeiten, so sie auf 3. Bisthümer und die 3. Reichs-Städte, Metz,  
Tull und Verdun samt darzu gehörigen Orten, Landen, Gebietzen und Leuten, wie  
nicht weniger auf Pignerolo und Moyenvic undisputirlich haben, und in deren  
Besitz biß auf gegenwärtige Zeit verblieben, der Cron Frankreich abtreten und über-  
lassen wollen;

Als lassen es der gesamten Fürsten und Stände Räte Botschafften und Ge-  
sandten dabey bewenden: und halten davor, hochgedachte Kayserliche Herren Ple-  
nipotentiarü seyn zu ersuchen, daß sie dieses Anerbietzen reallumiren, und der  
Cron Frankreich Herren Plenipotentiarü, durch Mittel der Herren Mediatoren, mit  
Anziehung aller hierzu dienlichen Motiven und Ursachen, zu erkennen geben, warum  
sie sich damit billig zu begnügen, und an das Reich mit weiterer Zumuthung nicht zu  
setzen haben, jedoch daß in allewege allen hierbey interessirten Geist- und Weltlichen  
Ständen, ihr Recht, so ihnen in berührten Bisthümen und Städten und deren ter-  
rito-

1646.  
April.

ritoriis gebühren, insonderheit auch denen Dom-Capituln der 3. Stifter, die freye Wahl und andere zustehende Privilegia und Jura, ingleichen der Ritterschafft ihre Freyheiten und Rechte vorbehalten, die erfolgende Handlung auch Fürsten und Ständen um ihr ferner Gutachten und Ratification zurück gebracht werden solle.

1646.  
April.

Und seynd in den abgelegten Votis verschiedene und sonderlich folgende Considerationes, so mehr ermeldten Franckösischen Herren Bevollmächtigten zu Gemüth zu führen, an die Hand gegeben worden, daß 1) höchstgedachte Cron Franckreich in den mit theils Ständen des Reichs unterschiedlich getroffenen Verbündnissen sich aller Recompens verziehen, und sich allein mit der Glorie zu contentiren erkläret, in specie auch ausdrücklich einkommen lassen, sie wolle auf erfolgenden Frieden, alle zum Erzbischoffs Stiffte Trier, Stiffte Speyer, und zu dem Elsaß gehörige oder darinnen gelegene Orte, darunter in specie die Bestung Briesach, da solche in ihre Gewalt kommen würde, ohne Entgeld restituiren.

Zumal fürs 2) die von den Franckösischen Herren Plenipotentiaris zur Satisfaction vorgeschlagene Orte und Landschaften, mehrertheils den Erzbischofflichen, noch im minderjährigen Alter begriffenen unschuldigen Erben, welche die Cron Franckreich nicht beleidigt, oder beleidigen können, und daher in einiger Entgeltmiß dieses Kriegs halber nicht begriffen seyn sollen, theils walten von so viel 100. Jahren in ihrem unveränderten Stand erhaltenen Geistlichen Stifftern zuständig; deren Wieder-Abtretung auch förderst und

Vors 3) zu desto mehrern Bestand und Versicherung des verhoffenden Friedens und Wiederpflanzung eines rechtschaffenen vollkommenen Vertrauens gereichen werde.

4) Bringen die Reichs-Akten mit sich, daß, als im Jahr 1559. von der Kayserlichen Majestät und Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, eine stattliche Legation in Franckreich abgeordnet, und die Restitution erwehnter Bischoffthümer und Städte begehret worden, der König in seiner Antwort lauter bekennet, daß solche zu dem Römischen Reich gehörig, und dessen Glieder: Er auch demselben nichts vorzuenthalten, oder an dessen Rechten Nachtheil zuzufügen gemeynet sey, inmassen die Bischoffthümer daselbst die Römische Kayser seithero für ihr Oberhaupt würcklich erkannt, und an dem Kayserlichen Hof, zu begebenen Fällen, die Regalia und zwar noch vor wenig Jahren, gleich andern Fürsten und Ständen des Reichs, empfangen.

So sey vors 5) diese Offerta an sich selbst gar nicht vor gering zu achten, indem mehr besagte Bischoffthümer ansehnliche Territoria und Pässe in sich begreifen, die Städte auch an Volk, Gewerb und andern sehr floriren, und hievor des Römischen Reichs vornehme Vormauer gewesen, diese extension aber, des Reichs Sicherheit und künftigen beständigen Friedens halber, nicht unbilliges Nachdencken gebe.

Darbey gleichwohl theils Fürsten und Stände Abgesandten dieses angehängt, daß im Fall bey der Cron Franckreich der Frieden durch oberstandenes Erbiethen, wieder Verhoffen nicht zu erheben, von den Kayserlichen Herren Plenipotentiaris auf fernere und erträglichste Mittel als immer möglich, mit Vernehmung der Interessirten, die Tractation fortzusetzen wäre: zwar begehrtens dieselben keinem Fürsten und Stand, durch ihre Vota an seinen Landen und Leuten etwas abzuspochen, inmassen dann etlicher Fürsten und Stände Gesandtschafften davor gehalten, daß allein auf vorermeltem Anerbiethen zu beharren sey; und hat insonderheit Oesterreich und andere, im Rahmen erwehnter Erzbischofflichen Vormundschaft und interessirten Stifften, ausdrücklich bedinget, daß diese unschuldige Pupillen und Geistliche Stiffter ex capite justitiae & aequitatis, dieser Satisfaction halber, nichts zu leyden haben sollen.

Über die von der Cron Schweden gesuchte Satisfaction ist der mehresten Fürsten und Stände Meynung dahin gegangen, die Kayserlichen Herren Plenipotentiaris wären zu erinnern, daß sie derenthalben mit den Königlich-Schwedischen Herren Bevollmächtigten förderliche Handlung pflegen, und sich bemühen, damit ernannte Cron,

wo

1646.  
April.

wo möglich, mit einer erschwinglichen Summa Geldes sich vergnügen lassen möchte: Im Fall aber solches ja nicht verfangen sollte, die Tractation mit Vernehmung und Zuziehung der Interessirten, wein man per majora Vota niemanden sein Land und Leut hinweg zu geben gedacht, auf so beschaffene Mittel und Wege fortsetzen und stringiren, welche dem Heiligen Römischen Reich, an seinem Wesen und Verfassung am wenigsten nachtheilig, auch sonst am leidentlichsten seyn werden: folgendes dasjenige, was also gehandelt, und wie weit die Sachen gebracht, Fürsten und Ständen zu fernerer Deliberation oder Genehmhaltung communiciren. Zumal auch die Cron Schweden Dero Satisfaktion auf die Erledigung der Reichs-Sachen vornemlich setzen thue, ihnen sonderlich angelegen seyn lassen, damit deren Abhandlung ohnverzüglich fortgesetzt werde.

1646.  
April.

Der Churfürstlichen Durchlauchten zu Brandenburg Abgesandte wegen der Herzogthume Pommern, wie auch Brandenburg-Culmbach und Onolzbach haben zwar mit obeeingeführtem Gutachten sich conformiret, benebenst aber erkläret, Seine Churfürstliche Durchlauchten könnten in der Cron Schweden Begehren, so viel selbiges ernannte Herzogthum Pommern berühre, aus denen in beyliegendem Voto sub Lit. A. angeführten Ursachen, nicht verwilligen.

Salzburg, Deutschmeister und mehr andere haben in ihren Votis vorgebracht, daß weilen sie nicht unzeitiges Bedencken tragen, der Kayserlichen Majestät und den interessirten Chur- und Fürsten, an ihren von den Röniglichen Cronen zur Satisfaktion begehrten Landen und Leuten etwas abzuspochen, benebenst zu Erlangung eines beständigen zuverlässigen Friedens, das billigste und erspriechlichste Mittel zu seyn befinden, wann zwischen den kriegenden Theilen die Sachen in den Stand, worein selbige vor Anfang des Kriegs gewesen, gesetzt werden, als wären die Kayserliche Herren Plenipotentiarii zu erbitten, daß sie ihre Bemühung weiters aufs beste als es seyn kann, dahin anwenden, damit mehr höchst-ermeldte Cron Schweden, von so schwehren Prärentionen ablassen möchte. Anreichend die Schönbeckische Handlung, seyn sie darauf nicht instruiret, können sich also wegen deren reassumtion nicht erklären.

Bev Berathschlagung des, im Rahmen des Fürstlichen Hauses Hessen-Cassel übergebenen Memorialis, haben der Fürsten und Stände Abgesandten befinden, daß die erste 2. darinnen begriffene Begehren zu den Punctis Amnestiæ & Gravaminum gehören, darbey dann selbige zu beobachten, benebenst den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis einzuwathen, daß die zwischen der Kayserlichen Majestät und hoch-gedachtem Fürstlichen Haus vor diesem gepflogene, und dem Vernehmen nach, nur an der Ratification angestandenen Tractaten, reassumiret und zu endlichem Schluß befördert, wie nicht weniger, daß demselben mit der bey dem 3. Puncto angeregten Confirmation Juris Primogenituræ, Erbverbrüderung, Successions, und anderer Pactorum gewillfahret werde.

Was 4) das Marburgische Succession-Wesen belanget, haben der Fürsten und Stände Gesandten gar ungern verstanden, daß derentwegen, zumalen solches, wie in verschiedenen Votis Anregung beschehen, hiebevord schon decidiret, und durch aufgerichteten Vertrag hingelegt worden, neue Mißhelligkeiten sich erregen sollen, daß an beständiger Vereinbarung dieses vornehmen Fürstlichen Hauses, zu Beförderung des Gemeinen Pacification-Wercks mercklich gelegen, hat man für rathsam ermessent, die Kayserlichen Herren Plenipotentiarien anzulangen, sie wollen auf einen Modum und Weg bedacht seyn, damit diese neuerregte Strittigkeit in der Güte und durch Unterhandlung des Herrn Herzogs Christian Ludewigen zu Braunschweig-Lüneburg Fürstlicher Gnaden, als von beyden Fürstlichen Theilen beliebtem Interponenten, oder, im Fall solche nicht verfangen wollte, alhier, doch ohne Weitläuffigkeit und Abbruch der gemeinen Handlungen, beygelegt werden möchte: Es hat aber der Fürstliche Darmstädtische Abgesandte seines Gnädigen Fürsten und Herrn Nothdurfft und Beschwerde über dasjenige, was von Fürstlicher Casselischer Seiten seithero vor-

genommen

1646. genommen worden, absonderlich und mit mehrern anbracht, wie in Voto sub Lit.  
 April. B. zu ersehen: dargegen Hessen-Cassel die Gegen-Nothdurfft anzubringen und zu hand-  
 deln sich reserviret.

1646.  
 April.

Wegen der Irrungen mit dem Grafen von Waldeck hat man sich aus Mangel  
 gnugsamer Nachricht, anders nichts zu entschliessen gewußt, als daß selbige an gehö-  
 riges Ort remittiret werden sollen.

Anbetreffend 6) die präterdirte Satisfaction oder Ergeltlichkeit für die aufge-  
 wandte Kriegs-Kosten und erlittene Schäden, sey den Kayserlichen Plenipoten-  
 tiarien an die Hand zu geben, daß sie den Hessen-Casselschen Herren Abgesandten ohn-  
 beschwert zu Gemüth führen, was starcke auf überaus grosse Summen sich belauf-  
 fende Contributiones (deren durch die Hessischen Kriegs-Völcker dieser Orten zuge-  
 fügten Schäden zu geschweigen) dasselbig aus den Westphälischen und Rheinischen  
 Craysen nun so viel Jahr aneinander erhebet, was überschwenglichen Unkosten andere  
 Chur-Fürsten und Stände insgemein bey wählenden diesen Kriegs-Unruhen aufge-  
 wendet, und der mehrer Theil noch dazu für unerseglische Ruin erlitten, welche doch  
 solches dem gemeinen Wesen zu guten und zu Facilitirung des erwünschten Ruhe-  
 standes nachzusehen bereit sind; hierdurch auch, und was sonst für Argumenta  
 ferner hierzu dienlich, und sonderlich in den von Hildesheim, Münster und Fulda  
 abgelegten Votis sub Lit. C. D. E. angeführet worden, mehr höchsternanntes Fürst-  
 liche Haus Hessen-Cassel dahin disponiren, damit selbiges obangedeute Anforderung,  
 in Gestalt es die gebührende Gleichheit und Eigenschafft Amnestia reciproca, bez  
 vorab zwischen den Mitgliedern des Römischen Reichs an sich selbst erfordern, eben-  
 mäßig fallen lasse, und die mit Quartiren und Contributionen belegte oder sonst  
 eingenommene Landschaften, Plätze und Dörter ohne Entgeld in vorigen Stand re-  
 stituire.

Ingleichen werden in puncto Satisfactionis Militia die Kayserliche Herren  
 Plenipotentiarii gebethen, die Königlich Cronen bey der bedorffenden Handlung  
 wegen der, von denselben begehrten Satisfaction, durch alle vorständige Rationes,  
 und insonderheit durch bewegliche Vorstellung des Reichs ihnen selbst mehr dann zu  
 viel bekandter Unvermögenheit und bedauerlichen Zustandes, zu vermögen, damit sie  
 von solchem Begehren der Satisfaction ihrer Militia absehen.

### CONSULTATIO III. CLASSIS.

Classis III. 1)  
 puncto Reci-  
 proca Oblig-  
 ationis.

Nachdem man ferner die Consultation der 3ten Classis angetreten, ist 1) in pun-  
 cto Reciproca Obligationis und auf einer und andern Seiten begehrter Unterlaß-  
 sung der Assistenzen, bey künftig etwann entstehenden neuen Kriegs-Empdrungen,  
 so der Allmächtige beständig abwenden wolle, durch die mehrere Stände dafür  
 gehalten worden, daß in der Kayserlichen Erklärung auf den 2ten Articul der  
 Königlich-Französischen Proposition, den Worten (*Majestas Sua Imperialis*) diese  
 beyzusetzen: *una cum Statibus Imperii*, im übrigen es bey der Kayserlichen Majestät  
 Antwort zu lassen, Deroselben auch keine Maasse zu geben, da Sie wegen Ihrer Erb-  
 Königreich und Landen, der Cron Spanien Beystand leisten, oder andere Bünd-  
 nisse, wann solche allein wider das Reich nicht angesehen, oder dessen Consti-  
 tution zugegen seyn, machen wollen; der Augspurgischen Confession zugethane Fürsten und  
 Stände veremeynen, daß man diese Gegen-Obligation, und reciproce begehrte Ver-  
 sicherung, samt der Clausul (*Salvo tamen iis &c.*) auslassen, hingegen dieses Pun-  
 cti halber auf die Reichs-Abschiede de Anno 1495. 1555. 1570. krafft deren man  
 gnugsam versichert, und bey Beschliessung des Friedens deren von Magdeburg abson-  
 derlich überreichten Assurances-Clausul gedencken solle.

Diemeil die Worte (*Prætextu ex hoc bello vel occasione huius belli*) weder  
 Vorthail noch Nachtheil bringen, ist man der einhelligen Meynung, daß solche ohne  
 Bedencken ausgelassen werden können. Bey der Französischen und Schwedischen  
 Zweyter Theil. Re-  
X x x

1646. April. Replie auf den respective 12. und 17. Articul der Kayserlichen Antwort, erachten zwar Fürsten und Stände für rathsam und gut, daß man sich eines bequemen modi vergleiche, wie die inskünftige entstehende Differentien in der Güte zeitlich be-  
geleget, und dadurch die Gelegenheit zu neuer Ergreifung der Waffen abgeschnitten werde, gestallten den Kayserlichen Herren Plenipotentiarien deßhalb, auf Ratification Chur-Fürsten und Ständen, zu tractiren anheim gestellet wird.

1646.  
April.

Daß aber auf den Fall, da die versuchte Güte, wieder Zuversicht, nicht verfangen würde, alle bey diesen mit dem Römischen Reich angestellten Friedens-Tractaten interessirte, und insonderheit auch alle Stände des Reichs, vermög einer sonderbahren Liga, immassen solche in der Königlich-Französischen Replie auf den 12ten Articul, sodann in den 17ten Articul Schwedischer Proposition, und der Kayserlichen darauf gethanen Antwort, wie nicht weniger von den Schweden hierüber erfolgten Replieis vorgeschlagen, neben dem beleidigten Theil die Waffen zu ergreifen, und denjenigen, welcher wieder den Frieden-Schluss gehandelt, mit gesamter gewehrter Hand zu verfolgen schuldig seyn sollen: Befinden der Fürsten und Stände Bottschaften, in dergleichen Bündniß sich einzulassen, in Ansehung der starcken nach sich ziehenden Obligation und aus andern wichtigen Ursachen, sehr nachdenklich, und halten davor, daß, so viel das Römische Reich betrifft, in dessen heylsamen Constitutionen und Satzungen so wohl zu rechtlicher Entscheidung zwischen den Ständen, oder da ein Stand des Reichs beklaget würde, als sonst zu Handhabung des Friedens, die Mittel und Wegnugsam versehen, darbey es auch zu lassen sey, und wann es der Sachen Wichtigkeit und Nothdurfft erfodern, vornehmlich aber wann die Differenz zwischen der Kayserlichen Majestät und dem Reich und dann den ausländischen Cronen sich enthalten würde, auf einem Reichs-Tag (wobin dergleichen Sachen, vermög des Heiligen Reichs-Satzungen und kundbahren Herkommens ohne des gehörrig) von den Mitteln wordurch den vorgehenden Contraventionen mit Bestand zu begegnen, tractiret werden solle. Ob wohl nun die zu Osnabrück anwesende Fürstliche Gesandte mit dieser Meynung sich wohl vergleichen könnten; dieweil jedoch zu beforgen, daß die Königl. Cronen von solcher, durch die Kayserliche Majestät bewilligten Liga schwerlich weichen werden; als halten sie auf solchen Fall dafür, die Kayserliche Herren Plenipotentiarii seyn zu versuchen, daß sie mit den Cronen nicht allein wegen der Zeit, sondern auch wegen des modi & formæ, wie die gültliche Interposition und Handlung, ehe man zu den Waffen greiffe, anzustellen, tractiren, und was hierinnen mit dem Cronen gehandelt worden, den Chur-Fürsten und Ständen zu ihrer ferneren Erinnerung communiciren wollen.

Hierbey ist auch des Giltlichen Succession-Streits zu dem ende gedacht worden, da solchen Streits halber bey diesen Tractaten die Vorsehung beschehe, damit des Reichs Sicherheit durch Einführung fremder Hülfen weiters nicht turbiret, sondern alle Thätlichkeiten inskünftig verhütet werden möchten.

Daß folgendes die Königl. Herren Plenipotentiarii begehret, allegirtem Art. 17. die Worte (*atque universi Status Imperii*) einzurücken, thut solches durch die zu Münster gefasste Meynung, indem man die vorgeschlagene Liga für unnothwendig hält, vor sich selbst fallen. Im übrigen werden zuversichtlichen die Königl. Cronen sich begnügen können, wann die Stände des Reichs auf Maaß und Weise, wie es auf den Reichs-Versammlungen bey Einigung und Beschluß der Abschieden gebräuchlich, benennet werden.

#### CLASSIS IV.

Classis IV. In deliberation der 4ten und letzten Classe haben der Fürsten und Stände Gesandten für rathlich ermessen, die Kayserliche Herren Plenipotentiarios zu erinnern, daß sie erstens bey den Tractaten die Sachen wegen der Gefangenen dahin richten wollen, damit zwischen den gefangenen Kriegs-Officiren und Soldaten, und dann den

1646.  
April.

den Ständen des Reichs und den Unterthanen ein Unterscheid gemacht, und diese der versprochenen aber noch nicht würcklich bezahlten Ranzionen durchgehend erlassen werden. Des Prinzen EDUARDEN halber möchten Ihre Kayserliche Majestät, wann ernannter Prinz seines Brudern Handlung nicht theilhaftig und die Französische Herren Plenipotentiarii auf ihren Begehren verharren, zu Einwendung Dero Intercession bey der Cron Spanien wegen dessen Entlassung, zu disponiren seyn, jedoch, daß die Friedens-Tractaten derentwillen nicht aufgezogen werden: Etliche aber der Meynung seyn wollen, weil die Sache das Römische Reich nicht concernire, also sey sie an gehöriges Ort zu remittiren, und in diese Tractaten nicht einzumischen.

1646.  
April.

Ferner sey mehr hochermeldten Kayserlichen Plenipotentiaris an die Hand zu geben, daß sie in puncto Restitutionis der inhabenden Orten mit den Cronen handeln, damit sie bey Abtretung der Vestungen und Plätze den gemeinen Kriegs-Gebrauch observiren, und keine andere Mobilia, als welche bedeute Cronen, und die ihrigen hineingebracht, hinwegzunehmen begehren, und unter andern Sachen insonderheit die Archiva ohne Abgang restituiren, auch für die vorhero in den Plätzen gestandene, immittelst aber umgegoßene Stücke, eine billigmäßige Erstattung geschehe. Ingleichen, daß so bald man einig, der Fried geschlossen, und von den Gesandten unterschrieben und verfertigt, die Feindthätigkeiten allerseits eingestellt und die Restitution ins Werck gerichtet werde.

Den Punctum wegen Abdankung der Kriegs-Vöcker werden die Kayserliche Herren Plenipotentiarii also einzurichten ersucht, damit die Cronen daraus keine Jalousie nehmen, und die Abdankung selbstn Chur-Fürsten und Ständen ohne Nachtheil und Schaden beschehe. Sonst sey Ihre Kayserlichen Majestät, wie viel Volk Sie zur Versicherung und Defension Ihrer Grängen in Dero Römreich und Landen, bevorab bey gegenwärtiger von dem Erb-Feind androhender Gefahr, unterhalten wollen, keine Maas zu geben, immassen auch Chur-Fürsten und Stände ihre Vestungen und Grängen auf jedes eigenen Kosten zu besetzen bedorflehen solle.

Was schließlic die Benennung derjenigen, welche in den Frieden begriffen seyn sollen, sodann desselben Subscription, Publication und Ratification betrifft, sey einzurathen, daß, wie die Fœderati und deren Adhærenten, also auch Chur-Fürsten und Stände des Reichs in den Friedens-Schluss benannt, darinnen auch der Freyen Reichs-Ritterschafft gedacht, zumal diejenigen, so diesen Tractaten beygewohnt, nach des Römischen Reichs üblichem Gebrauch, unterschrieben, eine gnugsame Anzahl Exemplarien gefertigt, und die Publication an beyden Orten zu Münster und Osnabrück solenniter vorgenommen werden.

Ferner haben die meisten Fürsten und Stände in Obacht genommen, daß die Römliche Cronen in ihren Replis über beyde in der Kayserlichen Antwort auf den 7. Art. Französischer und 5. Art. Schwedischer Proposition begriffenen Clausulas, nemlich (*salvis tamen iis, que ad Imperatorem & Collegium Electorale pertinent, & salvis eorundem juribus & præminentis*) und dann (*omnia intelligendo juxta morem ab antiquo receptum*) Erläuterung begehret, hingegen in dem Fürsten-Rath, bey Deliberation der ersten Classis, allein die andere Clausul (*omnia intelligendo juxta morem*) in die Umfrag und Berathschlagung gestellet, die erste aber (*salvis tamen iis*) vorbegegungen worden. Dieweil dann bemeldte Cronen ohne Zweifel die Erklärung vornemlich über die 1. Clausul erwarten, und die in der Kayserlichen Antwort vorher angeregte Sachen, Krieg und Frieden, gemeine Contributiones und Anlagen, Werbung und Einquartierung der Kriegs-Vöcker, Bedesigung oder Besetzung derer in der Stände des Reichs Landen und Gebiethen gelegenen Plätze, Confederationes oder Bündnisse, Aufrihtung neuer und Declaration der alten Constitutionen und Satzungen, und andere Negotia gleicher Natur und Eigenschafft betreffend, allezumal ohne Ausnahm der Kayserlichen Majestät und den gesamten Chur-

Zweyter Theil.

XXX XX 2

Fürsten

1646.  
April.

Fürsten und Ständen des Reichs mit einander von des Römischen Reichs wegen abzuhandeln zusehen, inmassen Ihre Kayserliche Majestät in den vorgehenden Worten sich ausdrücklich erklären, daß alle dergleichen Sachen fürterhin anders nicht als auf allgemeine Reichs-Versammlungen, und mit Willigung der Stände des Reichs vorgenommen und entschlossen werden sollen, dahero berührte Clausul und Exception, (*Salvis tamen iis*) nicht allein unnothwendig, sondern auch inskünftige zu Zweifel und Mißverständniß Gelegenheit und Ursach geben möchte. Diefem nach halten sie vor rathsam und eine Nothdurfft, der Fürstlichen Correlation noch diese Erinnerung einzurücken, daß obangeregte beyde Clausulen und insonderheit auch die erste (*Salvis tamen iis*) sowol in den bevorstehenden Kayserlichen Duplicis als in den verhoffenden Frieden-Schluß gar aus gelassen werden. Etliche aber haben vermeynet, daß verstandene Clausul (*Salvis tamen iis*) wie sie gefest, zu lassen.

1646.  
April.

Demnach auch die Herren Augspurgische Confessions-Verwandten gewisse Gravamina Politica überreicht, mit dem Begehren, daß solche neben der Correlation den Kayserlichen Herren Plenipotentiaris eingeliefert, und entweder bey diesen Tractaten, oder wenigst auf dem nechsten Reichs-Tag erledigt werden möchten: Als sind solche sub Lit. F. beygelegt.

Und diß ist dasjenige, was Fürsten und Stände Abgesandten über Anfangs angeregte Classen zu Gemüth gegangen, so sie den Kayserlichen Herren Plenipotentiaris mit dieser Bitte einzureichen begehren, daß dieselben die so nothwendige Beförderung der Friedens-Tractaten, mit dem bishero verspürten rühmlichen und sorgfältigen Eysser ihnen noch ferner aufs beste befohlen seyn lassen. Auch was sie in einem und andern tractiren werden, förderst den interessirten, auch der gesamten Chur-Fürsten und Stände Råthen und Botschafften, um dero ferners Gutdüncken oder Genehmhaltung, zurück bringen wollen.

## §. II.

Sessio XXIV. Was sodann, in der, am zweyten Tag gen gemacht worden, giebt nachstehendes  
worinnen über das Project der Fürstlichen Correlation ad Classen II. III. & IV. moniret worden.  
darauf gehaltenen XXIV. Session, hin Protocoll zu erkennen:  
und wieder vor Monica und Erinnerung

## SESSIO PUBLICA XXIV.

Donnerstags den 9. April. h. 2. pomerid.

**Salzburg Directorium:** P. p. Demnach dem neulichsten Begehren gemäß, die Correlation über die andere, dritte und vierde Classen der Repliquen, per Dictaturam communiciret worden, und sie sich ohne Zweifel darinnen würden erkennen haben: so stünde zu ihrer Gelegenheit, ob sie sich mit ihren Erinnerungen vernehmen lassen wollten, so dann gebührend sollte in acht genommen werden.

**Salzburg:** Hätten sich angelegen seyn lassen die Correlation also aufzusehen, damit der Stände Intention ein Gnüge geschehe, darben sie es auch ihres theils hauptsächlich bewenden ließen. Allein wiederholten sie die durch die meisten Stimmen zu Münster beschehene Erinnerungen, daß nemlich die beyden Clausulen (*salvis tamen iis, quæ ad Imperatorem & Electores pertinent &c. item, omnia intelligendo juxta morem ab antiquo in Imperio receptum*) deren die eine auch bey deliberation der 1. Classe, nie in Umfrag gestellet worden, bey der Duplic gang auszulassen; in Bedencken, daß die zuvorhero eingeführte Sachen Ihrer Kayserlichen Majestät und dem ganzen Reich zusehen: derowegen diese Clausul (*salvis tamen iis*) nicht allein nicht von nöthen, sondern auch leichtlich Irrungen geben könnte.

Demnach auch meistentheils Fürsten und Stände zu Osnabrück etliche Gravamina Politica übergeben und der Correlation einzurücken gebeten, und sie denn befinden,